

**Gemeinde Meckenbeuren
Bodenseekreis**

Schulgebührensatzung der Musikschule Meckenbeuren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.07.2016 folgende Schulgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Unterrichtserteilung an der Musikschule werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Gebührensschuldner ist, wer tatsächlich unterrichtet wird. Bei Minderjährigen ist es der gesetzliche Vertreter.

**§ 3
Gebührensätze**

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Unterrichts		Unterrichts- dauer	Gebühr pro Monat in Euro p.P.
I.	Gruppenunterricht		
1.a	Zwergenmusik	bei 45 min.	29,00
1.b	Elementare Grundstufe (5 bis 7 Schüler)	bei 50 min.	29,00
1.c	Elementare Grundstufe (ab 8 Schüler)	bei 60 min.	29,00
1.d	Grundausbildung	bei 60 min.	41,00
2.a	Instrumentale Gruppe- Jugendliche	bei 30 min.	35,00
2.b	Instrumentale Gruppe- Jugendliche	bei 45 min.	47,00
2.c	Instrumentale Gruppe- Jugendliche	bei 60 min.	59,00
2.d	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 45 min.	62,00
2.e	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 60 min	80,00
2.f	Jazz AG Gruppe	bei 60 min	36,00

2.g	Bandcoaching/externe Orchesterleitung	bei 60 min	210,00
II. Paarunterricht			
1.a	Paarunterricht – Jugendliche	bei 30 min.	45,00
1.b	Paarunterricht – Jugendliche	bei 40 min.	55,00
1.c	Paarunterricht – Jugendliche	bei 50 min.	63,00
2.a	Paarunterricht – Erwachsene	bei 40 min.	82,00
2.b	Paarunterricht – Erwachsene	bei 60 min	105,00
3.a	Paarunterricht – 1 Elternteil mit Kind	bei 45 min	101,00 (50,50p.P)
3.b	Paarunterricht – 1 Elternteil mit Kind	bei 60 min	126,00 (63,00p.P)
III. Einzelunterricht			
		Unterrichts- dauer	
1.a	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 25 Min.	63,00
1.b	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 30 Min.	69,00
1.c	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 40 Min.	81,00
2.a	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 30 Min.	99,50
2.b	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 40 Min.	130,50

IV. Grundgebühr pro Monat für den Unterricht:

Ziff. I.1. 7,00 €

und Ziff. I.2., II und III 14,00 €

Hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Gemeinde Meckenbeuren wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde Ihren Unterricht vertraglich bezuschusst und Schüler, die aktive Mitglieder in einem Musikverein der Gemeinde Meckenbeuren sind. Des Weiteren wird beim Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b die Grundgebühr nur beim Erwachsenen erhoben.

1. Die Gebühr für Jugendliche gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben.
- 3.a Das Schulgeld ist auch für die Ferien- und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler ohne Abmeldung oder, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt
- 3.b Bei langanhaltender durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung (länger als 4 Wochen) werden ab der 5. ausgefallenen Unterrichtsstunde keine Musikschulgebühren erhoben.
4. Für Leihinstrumente der Musikschule wird eine Gebühr entsprechend der unten stehenden Tabelle erhoben.

Instrumentenleihgebühr:

Wert bei Kauf	Kosten pro Monat
bis 500€	7,00€
bis 1.500€	12,00€
über 1.500€	17,00€

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule.
2. Die Unterrichtsgebühren werden vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

1. Eine Ermäßigung der Gebühren (§ 3 Abs. 1) wird gewährt als
 - a. Familienermäßigung (Abs. 2), ausgenommen Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b
 - b. Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
2. Werden Mitglieder einer Familie, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a. bei 2 Familienmitgliedern 10 % der Gesamtgebühren
 - b. bei 3 Familienmitgliedern 20 % der Gesamtgebühren
 - c. bei 4 und mehr Familienmitgliedern 30 % der Gesamtgebühren.
3. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das 2. und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 10 % der vollen Gebühr gewährt.
4. Eine Ermäßigung nach den Abs. 2 und 4 wird nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
5. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulgebührensatzung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Meckenbeuren, den 26.01.2017

Schmid
Bürgermeister